

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Die Empfehlungen (DV 10/17) wurden am 12. September 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Zusammenfassung	3
A) Aktuelle und künftige Herausforderungen für die Grund- sicherung für Arbeitsuchende	5
B) Konsistente Neuausrichtung der Beschäftigungsförderung	8
• Verstärkte Förderung von Bildung und Weiterbildung im Rechtskreis SGB II	8
• Intensivierung der (rechtskreisübergreifenden) Vernetzung und Kooperation	9
• Harmonisierte Regelungen für die Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung	10
• Soziale Teilhabe durch Regelstrukturen sichern	11
• Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Leistungen zur Ein- gliederung in Arbeit	11
• Anpassung des Zielsteuerungssystems im SGB II	12
C) Verbesserung der Existenzsicherung	12
• Anpassung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes	12
• Leistungen für Bildung und Teilhabe	13
• Überarbeitung der Sanktionsregelungen	14
D) Aufgabengerechte Ausgestaltung der vorgelagerten Sicherungssysteme	15
• Ausbildungsförderung	15
• Kinderzuschlag	16
• Wohngeld	16
• Arbeitslosenversicherung	17

Zusammenfassung

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wurde als nachrangiges Sicherungssystem für erwerbsfähige Menschen geschaffen, das dann zur Verfügung stehen soll, wenn andere Sicherungssysteme nicht oder nicht mehr greifen. Sie soll ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, zugleich aber die Überwindung von Hilfebedürftigkeit vor allem durch Integration in Erwerbsarbeit fördern. Bei Betrachtung der Aufgabenerfüllung sind Defizite und Entwicklungsbedarfe im Gesetz und in seiner Umsetzung nicht zu übersehen. Um die Leistungsfähigkeit zu sichern, bedarf es einer Weiterentwicklung des SGB II.
- Die zunehmende Digitalisierung von Prozessen kann Leistungsberechtigten den Zugang zu SGB II-Leistungen vereinfachen. Jobcenter können hierdurch mehr Zeit für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gewinnen. Die Digitalisierung wird beschleunigt umzusetzen sein, wenn das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebende materielle Recht und Verfahrensrecht frühzeitig hierauf vorbereitet werden.
- Trotz einer positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt verfestigt sich die Zahl langzeitleistungsbeziehender und langzeitarbeitsloser Menschen im Rechtskreis des SGB II. Zu den zentralen Herausforderungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört es, die Teilhabechancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu verbessern und soziale Teilhabe zu ermöglichen.
- Die aktuellen und künftigen Herausforderungen – z.B. durch „Arbeit 4.0“ – verlangen nach einer konsistenten Neuausrichtung der Beschäftigungsförderung mit bedarfsgerecht und längerfristig ausgestalteten Förderinstrumenten sowie einer hierauf angepassten Zielsteuerung in den Jobcentern. Im Kennzahlensystem sollten die Nachhaltigkeit der Integration in Arbeit berücksichtigt und ergänzende Kennziffern als Hilfsgrößen zur Darstellung der sozialen Eingliederung implementiert werden.
- Die Förderung von Bildung und Weiterbildung ist ein zentraler Schlüssel für die künftige Bewältigung der Herausforderungen: Fehlende Berufs- und Bildungsabschlüsse stellen häufig eine Integrationshürde dar. Der demografische Wandel und der Einsatz moderner Automatisierungs- und Digitalisierungstechnologien ziehen Veränderungen der Arbeitswelt nach sich. Qualifizierung im Rahmen systematischer Förderketten – einschließlich der Förderung von Grundkompetenzen – ist zwingend notwendig, um Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug zu überwinden.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Bojana Marković.

- Zunehmend kommen auch Menschen mit Fluchterfahrung als erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den Rechtskreis SGB II. Durch Öffnung und Harmonisierung der Förderinstrumente als Voraussetzung einer abgestimmten Integrationspolitik gilt es dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in Langzeitarbeitslosigkeit und in den Langzeitleistungsbezug hineinwachsen.
- Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen Leistungsberechtigten einen Freiraum verschaffen, der sie befähigt, Eigenbemühungen und Aktivitäten mit Zielrichtung einer Beschäftigungsaufnahme vorzunehmen. Die Bemessung der Regelbedarfe muss so ausgestaltet werden, dass finanzielle Spielräume für einen internen Ausgleich zwischen Bedarfspositionen gesichert sind.
- Die Sanktionsregelungen bedürfen dringend einer Überarbeitung sowohl hinsichtlich der strengeren Sanktionen für junge Menschen unter 25 Jahren als auch mit Blick auf die Existenzsicherung bei Kürzung des Regelbedarfs um mehr als 30 % und bei Streichung der Leistungen für Unterkunft- und Heizungsbedarfe.
- Ansatzpunkte für eine weitere Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im SGB II sind insbesondere bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe gegeben.
- Die Leistungsfähigkeit des SGB II wird dadurch eingeschränkt, dass es in vielen Fällen in Anspruch genommen werden muss, weil vorgelagerte Systeme Lücken aufweisen oder ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen. Die vorgelagerten Sicherungssysteme müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie ihre eigenen Ziele erreichen und die Betroffenen nicht zusätzlich Leistungen des SGB II in Anspruch nehmen müssen. Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III sind auf eine umfängliche Existenzsicherung von Auszubildenden auszurichten, damit künftig keine Leistungen der Grundsicherung für diese Zielgruppe mehr erforderlich sind.

A) Aktuelle und künftige Herausforderungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gemäß ihrer programmatischen Leitnormen soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ein Blick auf typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug offenbart indessen, dass der Bezug von SGB II-Leistungen häufig von längerer Dauer ist.¹ Derzeit sichert die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II das sozio-kulturelle Existenzminimum für rund 6,14 Millionen² erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Zum Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehören sowohl arbeitslose Menschen als auch Erwerbstätige, deren Einkünfte zu gering sind, um das Existenzminimum in ihrer jeweiligen Haushaltskonstellation zu decken.

Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren im Februar 2017 rund 2,77 Millionen sogenannte Langzeitleistungsbeziehende, d.h. sie haben innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 21 Monate lang Arbeitslosengeld II bezogen.³ Hiervon sind nach einer fundierten Schätzung eine Million Menschen seit ihrer Einführung im Jahr 2005 ununterbrochen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen.⁴ Doch Leistungsbezug, auch **Langzeitleistungsbezug**, hat seine Ursache nicht zwingend in der Arbeitslosigkeit. Parallel zum Langzeitleistungsbezug ist auch die Verfestigung von Arbeitslosigkeit in den Blick zu nehmen: Rund 1,68 Millionen arbeitslose Menschen wurden im Juni 2017 im Rechtskreis SGB II betreut. Fast die Hälfte hiervon, nämlich 48,3 %⁵, waren ein Jahr oder länger auf der Suche nach einer Beschäftigung und damit von **Langzeitarbeitslosigkeit**⁶ betroffen. Trotz steigender Erwerbsbeteiligung, die auch zu einem leichten Rückgang der Zahl langzeitarbeitsloser Menschen geführt hat, ist die Zahl der Arbeitslosen mit einer Dauer von vier Jahren und länger im Jahr 2016 erneut angestiegen.⁷

Der absehbare **Wandel der Arbeitswelt** durch den Einsatz moderner Automatisierungs- und Digitalisierungstechnologien, häufig mit dem Schlagwort „Arbeit 4.0“ etikettiert, vermag nur bedingt einen positiven Beitrag zur Überwindung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug zu leisten. Sowohl Helfer- als auch Fachkraftberufe unterliegen einem hohen Substituierbar-

1 Ausführlich hierzu: Seibert, H./Wurdack, A./Bruckmeier, K./Graf, T./Lietzmann, T.: Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug: Für einige Dauerzustand, für andere nur eine Episode, [IAB-Kurzbericht 4/2017](#).

2 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Aktuelle Eckwerte, [Juni 2017](#): 4.423.599 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II-Bezug) und 1.713.903 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeldbezug).

3 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Kurzinfo: Juni 2017](#) – Grundsicherung für Arbeitsuchende auf einen Blick.

4 Siehe [IAB-Kurzbericht 4/2017](#) (Fußn. 1): Gemäß der Studie von Seibert/Wurdack et al. (2017) befanden sich von Januar 2005 bis Dezember 2014 rund eine Million Leistungsbeziehende durchgehend in der Grundsicherung.

5 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Kurzinfo: Juni 2017](#) – Grundsicherung für Arbeitsuchende auf einen Blick.

6 Definition von Langzeitarbeitslosigkeit gemäß [§ 18 Abs. 1 SGB III](#).

7 Bundesagentur für Arbeit: Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Arbeitsmarkt – Die Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen 2016, Nürnberg, [April 2017](#), S. 7.

keitspotenzial durch Computer oder computergesteuerte Maschinen.⁸ Dies kann einerseits zu Zuwächsen und Verfestigungen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit niedrigqualifizierter Menschen führen. Andererseits kann das Substituierungspotenzial auf der mittleren Qualifikationsebene durch Automatisierung fachlich-abstrakter Tätigkeiten dazu führen, dass verbleibende Nicht-Routinetätigkeiten, die nur schwer automatisierbar sind, ein größeres Spektrum an Aufgaben für Niedrigqualifizierte eröffnen.⁹ Diesen Herausforderungen lässt sich nur durch die Förderung von **Bildung und Weiterbildung**, einschließlich der Stärkung digitaler Kompetenzen, angemessen begegnen. Gelingt dies, kann der demografisch induzierte Rückgang des Arbeitskräfteangebots positive Effekte für den Abbau von Arbeitslosigkeit entfalten. Werden die Voraussetzungen zum Abbau von Arbeitslosigkeit nicht geschaffen, besteht indessen die Gefahr, dass sich aufgrund von Qualifikationsdefiziten der Fachkräftemangel (regional oder branchenspezifisch) und strukturelle Arbeitslosigkeit parallel ausweiten.¹⁰

Die Untersuchung typischer Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug macht deutlich, dass ein hoher Teil der Leistungsberechtigten mit einer lediglich geringen schulischen Bildung und ohne Berufsabschluss längerfristig auf Leistungen angewiesen bleibt.¹¹ Eine fehlende oder (noch) nicht anerkannte Berufsausbildung und unzureichende Sprachkenntnisse erweisen sich auch für viele erwerbsfähige **Migrantinnen und Migranten** als eine Hürde für die berufliche Integration. Die Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt stellen anhaltende Herausforderungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Globale Fluchtbewegungen haben insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 sehr viele Menschen weltweit veranlasst, Schutz und Asyl in Deutschland zu begehren. Erfahrungsgemäß gelingt es anerkannten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen im Regelfall nicht umgehend, eine existenzsichernde Arbeit aufzunehmen. Sie münden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ihren Bedarfsgemeinschaften in den Rechtskreis SGB II ein. Dies macht sich seit Anfang 2017 durch einen Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigter in den Jobcentern bemerkbar. Mehr als drei Fünftel aller Arbeitslosen mit Fluchterfahrung suchen – insbesondere mangels erforderlicher Qualifikationen – eine Tätigkeit auf Helferniveau.¹² Auch hier gibt es Anlass, Bildungsabschlüsse und Sprachkenntnisse noch stärker in den Fokus bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Bemühungen zu rücken.

Viele Menschen können nach relativ kurzer Zeit im Leistungsbezug ihren Lebensunterhalt wieder selbstständig sichern. Unter denjenigen, die längerfristig auf Leistungen angewiesen sind und nur in geringem Umfang in eine Beschäftigung zurückfinden, finden sich vergleichsweise mehr Ältere, mehr gering Qualifizierte, mehr Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, mehr Per-

8 Vgl. Dengler, K./Matthes, B.: Folgen der Digitalisierung für die Arbeitswelt – Substituierbarkeitspotenziale von Berufen in Deutschland, *IAB-Forschungsbericht 11/2015*, S. 12.

9 Matthes, B./Weber, E.: Veränderungen der Arbeitswelt – Zu den Auswirkungen der Digitalisierung und des demographischen Wandels für Geringqualifizierte; *IAB-Stellungnahme 1/2017*, S. 6.

10 Matthes, B./Weber, E.: Veränderungen der Arbeitswelt – Zu den Auswirkungen der Digitalisierung und des demographischen Wandels für Geringqualifizierte; *IAB-Stellungnahme 1/2017*, S. 7.

11 Seibert, H./Wurdack, A./Bruckmeier, K./Graf, T./Lietzmann, T.: Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug: Für einige Dauerzustand, für andere nur eine Episode, *IAB-Kurzbericht 4/2017*, S. 8.

12 Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Fluchtmigration, Nürnberg, *Juni 2017*, S. 15.

sonen in Haushalten mit zu betreuenden Kindern und mehr Personen, die auch in der Vergangenheit häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen waren.¹³

Es befinden sich auch Menschen mit schwierigen Lebensverhältnissen und Lebensverläufen im Grundsicherungsbezug. Für eine große Zahl von ihnen geht es nicht unmittelbar um die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern auch um die **Ermöglichung sozialer Teilhabe**. Dies gilt in besonderem Maße für Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder mit dem Langzeitleistungsbezug und/oder der Langzeitarbeitslosigkeit ihrer Eltern aufwachsen. Es ist daher eine maßgebliche Herausforderung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Teilhabechancen dieser erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen aufwachsenden Kinder zu verbessern.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sollte die Chancen aufgreifen, die sich für Leistungsberechtigte und die Träger des SGB II aus der fortschreitenden **Digitalisierung** ergeben können. Die Prozesse und Entscheidungsfindungen von der Antragsaufnahme im Jobcenter bis zur Leistungserbringung werden zunehmend digitalisiert. Für Leistungsberechtigte kann dies zu einem einfacheren und schnelleren Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende führen, die Träger können sich insbesondere Ressourcen für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit erschließen. Das kann aber nur gelingen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Mit verschiedenen Gesetzen (wie z.B. eGovernment, eJustiz) hat die Politik bisher Ziele definiert, Programme entwickelt und Rahmen vorgeben, nicht aber die Gesetzgebung selbst weiterentwickelt. Digitalisierung sollte eine Querschnittsaufgabe für jedes Gesetzesvorhaben werden. Das gilt auch für das SGB II. Sowohl bei der Gesetzgebung zum materiellen Recht wie auch zum Verfahrensrecht sollte künftig von Anfang an mit bedacht werden, wie eine spätere Umsetzung durch die Exekutive in digitalisierten Verfahren erfolgen kann.

Das SGB II hat seit seinem Inkrafttreten vor zwölf Jahren eine Vielzahl von Überarbeitungen erfahren. Zuletzt wurden mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (9. SGB II-ÄndG)¹⁴ im Jahr 2016 einige Vorschläge zur Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts im SGB II umgesetzt. Das Ergebnis dieser Novelle ist nicht ausreichend, um den zunehmenden und komplexer werdenden Herausforderungen gerecht zu werden. Mit den vorliegenden Empfehlungen zeigt der Deutsche Verein **Verbesserungspotenziale im Gesamtsystem der sozialen Sicherung** auf, die zu einer Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen können. Die Empfehlungen richten sich an die politischen Entscheidungsträger und die Fachöffentlichkeit. Sie weisen auf notwendige Weiterentwicklungen in der Praxis der Jobcenter hin, die regelmäßig auch den Einsatz zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen erfordern. Die Empfehlungen enthalten Anregungen an den Gesetzgeber, erforderliche Regelungen zu treffen, damit die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Ziel einer menschenwürdigen Existenzsicherung

13 Seibert, H./Wurdack, A./Bruckmeier, K./Graf, T./Lietzmann, T.: Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug: Für einige Dauerzustand, für andere nur eine Episode, [IAB-Kurzbericht 4/2017](#), S. 6.

14 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1824.

und Beendigung von Hilfebedürftigkeit durch nachhaltige Arbeitsmarktintegration in Zukunft besser gerecht werden kann.

B) Konsistente Neuausrichtung der Beschäftigungsförderung

Die in Kapitel A) dargestellten Herausforderungen verlangen nach einer konsistenten Neuausrichtung der Beschäftigungsförderung, die folgende Punkte umfassen sollte:

- **Verstärkte Förderung von Bildung und Weiterbildung im Rechtskreis SGB II**

Das Nachholen fehlender bzw. die Verbesserung vorhandener Qualifikationen stellt einen wichtigen Ansatzpunkt dar, um individuelle (Langzeit-)Arbeitslosigkeit durch Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt überwinden oder als erwerbstätiger Empfänger aufstockender SGB II-Leistungen den Grundsicherungsbezug beenden zu können.

Der Deutsche Verein empfiehlt, für den Rechtskreis SGB II die Zugangsvoraussetzungen für eine **Förderung von Grundkompetenzen** in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien herabzusetzen. Derzeit unterliegt die im Rahmen der abschlussbezogenen Weiterbildung geschaffene Fördermöglichkeit der Einschränkung, dass es sich um eine berufliche Weiterbildung handeln muss, die zu einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf führt. Sie steht zudem nur denjenigen Personen offen, bei denen ein insgesamt erfolgreicher Maßnahmenverlauf einer abschlussbezogenen Weiterbildung erwartet wird.¹⁵ Dies stellt oft zu hohe Hürden für gering qualifizierte und langzeitarbeitslose Menschen dar. Ein grundständiger Förderbedarf sollte aufgegriffen werden, wenn der Erwerb von Grundkompetenzen für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Weiterbildung erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II sind bei fehlendem Berufsabschluss insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen. Können Personen ohne beruflichen Abschluss nicht in eine Berufsausbildung vermittelt werden, sollte eine erforderliche Qualifizierung dem allgemeinen Vermittlungsvorrang vorgehen. Der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung kann die Chance einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt deutlich verbessern. Der Deutsche Verein empfiehlt, den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 SGB III, wonach für Personen mit fehlendem Berufsabschluss eine für die nachhaltige berufliche Entwicklung nötige Weiterbildung dem allgemeinen Prinzip des Vermittlungsvorrangs vorgehen kann, auch in die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufzunehmen. Die Entwertung von Berufsabschlüssen nach mehrjähriger Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit macht eine **Stärkung der beruflichen Fort- und Weiterbildung** im Rechtskreis SGB II unerlässlich.

¹⁵ Vgl. § 81 Abs. 3a SGB III.

Gerade mit Blick auf die Tendenzen zu „Arbeit 4.0“ muss durch gezielte Förderung darauf geachtet werden, dass sowohl langzeitarbeitslose Menschen mit geringer Qualifizierung und Vermittlungshemmnissen wie auch die wachsende Zahl von Zuwanderern (mit Fluchterfahrung) **Kompetenzen im digitalen Bereich** erwerben und ausbauen.

- **Intensivierung der (rechtskreisübergreifenden) Vernetzung und Kooperation**

Um einerseits Förderketten aufzubauen, mit denen eine schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt erfolgen kann, und andererseits auch soziale, gesundheitliche und familiäre Belastungen von Leistungsberechtigten im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung verstärkt in den Integrationsprozess einzubeziehen, ist eine Intensivierung der Netzwerkarbeit unerlässlich. Die Rahmenbedingungen für die Regelförderung sollten dahingehend überprüft werden, dass sie eine **enge Verzahnung von Maßnahmen der Arbeitsförderung mit den kommunalen Leistungen** zur Eingliederung (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung etc.) sowie mit Leistungen nach Kapitel 6 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und Kapitel 8 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen.

Für die Netzwerkarbeit benötigen Jobcenter generell eine auskömmliche Finanzausstattung. Die Gestaltung von Prozessen im Jobcenter, die regionale Vernetzung, die Weiterentwicklung von Kooperationen, die Schaffung spezifischer und abgestimmter Angebote, das Schnittstellenmanagement – all das erfordert Ressourcen sowohl im Verwaltungstitel als auch im Eingliederungstitel.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt nicht ohne rechtskreisübergreifende Vernetzung und Kooperation aus. Hierfür gibt es in der Praxis bereits viele gute Ansätze – beispielsweise bei der Verzahnung der Themen Arbeitslosigkeit und **Gesundheit**¹⁶ oder bei der rechtskreisübergreifenden Betreuung junger Menschen.

So stehen **Jugendberufsagenturen** als Sammelbegriff für die verschiedenen Kooperationsformen der Sozialleistungsträger mit dem Ziel, die Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII für junge Menschen zu bündeln und zu verzahnen, um den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu verbessern.¹⁷ Sie sollen umfassende Unterstützung bieten, indem sie den jungen Menschen in seiner Gesamtheit wahrnehmen. Wesentlich für den Erfolg ist die Einbeziehung der Schulen, ohne die es nicht möglich ist, die Jugendlichen frühzeitig zu erreichen und damit im Idealfall präventiv zu wirken. Darüber hinaus sollten Unternehmen sowie Wirtschafts-, Sozialpartner und freie Träger mit in die Netzwerkstrukturen eingebunden werden. Die bereits angestoßene Diskussion, die Ausbildungsvermittlung für SGB II-Leistungen beziehende Jugendliche aus dem Kontext der Grundsicherung für Arbeitsuchende herauszulösen und kraft Ge-

16 Siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zur gesundheitsbezogenen Ausrichtung der Integration in Arbeit vom 14. Dezember 2016, NDV 2017, 49 ff.

17 Siehe die von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit entwickelten „Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen“ (Januar 2016).

setzes auf die Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III zu übertragen, würde die systemische Unterstützung der Jugendlichen aus einer Hand auflösen, zusätzliche Abstimmungs- und Klärungsbedarfe schaffen und die Abläufe zulasten der Jugendlichen noch komplizierter werden lassen. Die Betreuung junger Menschen mit schwierigen Bildungsverläufen und multiplen Problemlagen geht über die reine Ausbildungsstellenvermittlung hinaus und sollte nicht aus dem kommunalen Hilfe- und Unterstützungssystem herausgelöst werden.

- **Harmonisierte Regelungen für die Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung**

Aktuell werden in den Jobcentern große Anstrengungen unternommen, um Migrantinnen und Migranten mit Fluchterfahrung möglichst schnell in Arbeit und Ausbildung zu bringen. Um zu vermeiden, dass diese Menschen in den Langzeitleistungsbezug bzw. in die Langzeitarbeitslosigkeit hineinwachsen, ist es wichtig, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen, um den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu genügen. Deshalb ist es notwendig, die berufliche Qualifizierung mit dem Spracherwerb eng zu verbinden und an die Angebote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anschließende Sprachkurse anzubieten.

Wer mehr als 18 Monate mit einer Duldung und der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG¹⁸ in Deutschland verbracht hat, wechselt aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Personengruppe¹⁹ hat bis zum Rechtskreiswechsel keinen Anspruch auf Integrationsleistungen. Zugang zu Integrationskursen und zu Maßnahmen der Arbeitsförderung im Rechtskreis des SGB III haben nur Personen mit guter Bleibeperspektive. Menschen, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann bzw. für die das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,²⁰ erhalten keine Leistungen zur Integration. Das ändert sich erst mit dem Übergang in den Rechtskreis des SGB II. Damit verstreicht wertvolle Zeit, die sinnvoll für den Spracherwerb oder die Orientierung in der Gesellschaft und auf dem deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden könnte.

Die im Jahr 2015 geschaffenen gesetzlichen Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und Personen mit Duldung²¹ werden nicht durch entsprechende Maßnahmen (Sprachförderung, Arbeitsförderung) flankiert und laufen damit im Ergebnis leer. Im Sinne einer abgestimmten Integrationspolitik sollten alle Förderinstrumente für alle Personengruppen gleichermaßen geöffnet werden. Zwar können geflüchtete Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages auf der Grundlage der

18 § 25 Abs. 5 AufenthG: „Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. [...]“

19 Siehe BT-Drucks. 18/11388 vom 7. März 2017 (Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2016), S. 25: „Zum 31. Dezember 2016 lebten 50.031 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland.“

20 Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

21 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015, BGBl. I S. 1386.

„3+2-Regelung“²² einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken geltend machen und im Anschluss an die Ausbildungsduldung für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer erhalten. Während jedoch Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und Maßnahmen der assistierten Ausbildung haben, können Geduldete in dieser Form erst nach zwölf Monaten Aufenthalt unterstützt werden.²³ Der Deutsche Verein empfiehlt eine Harmonisierung der Regelungen.

- **Soziale Teilhabe durch Regelstrukturen sichern**

Langzeitarbeitslose Menschen haben von der günstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt bisher kaum profitiert. Je länger ihre Arbeitslosigkeit andauert, umso weiter sinken ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit die Möglichkeit, den Lebensunterhalt selbstständig zu sichern. Bei steigender Arbeitskräftenachfrage werden vorrangig besser qualifizierte Arbeitslose eingestellt, die keine Phasen langfristiger Arbeitslosigkeit aufweisen. Zurück bleiben Menschen mit geringeren Eingliederungschancen und intensiverem Förderbedarf. Der Deutsche Verein empfiehlt, sozialintegrative Leistungen (Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Leistungen), Coaching, Qualifizierung und arbeitsmarktbezogene Förderleistungen stärker miteinander zu verzahnen. Dabei sollten Wünsche der Leistungsberechtigten stärker berücksichtigt und realistische Zwischenziele mit ihnen vereinbart werden. Ein solcher Ansatz setzt allerdings voraus, dass in den Jobcentern mehr Personal für Beratung zur Verfügung steht. Durch Übergangsformen subventionierter Beschäftigung können auch arbeitsmarktfernen Personen Perspektiven auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit eröffnet werden.

- **Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II auch markt-nahe Beschäftigung zu ermöglichen.²⁴ Die Arbeitsgelegenheit ist eine Eingliederungsleistung zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit Leistungsberechtigter. Sie wird ihrer Aufgabe nicht gerecht, wenn die darin verrichteten Arbeiten „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse liegend“ und „wettbewerbsneutral“ sein müssen.

Die Budgetbegrenzung der für geförderte Arbeitsverhältnisse (§ 16e SGB II), die Freie Förderung (§ 16f SGB II) und die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II) verwendeten Mittel auf insgesamt maximal 20 % des lokalen Eingliederungstitels der Jobcenter²⁵ bedarf einer kritischen Betrachtung. Sie wurde im Jahr 2011 in das Gesetz aufgenommen mit der Begründung, dass

22 Zur Umsetzung der „3+2-Regelung“ wurde § 60a AufenthG geändert durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016, BGBl. I S. 1939.

23 Siehe Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III.

24 Siehe Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II vom 11. Dezember 2013, NDV 2014, 2, 4 (Online-Dokument, S. 8).

25 Siehe § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II.

Verdrängungseffekte am Arbeitsmarkt vermieden werden sollen.²⁶ Ein solcher Verdrängungseffekt ist insbesondere bei der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nicht ersichtlich.

Der Deutsche Verein regt an, die Möglichkeiten zur Schaffung der Voraussetzungen für einen Passiv-Aktiv-Transfer im SGB II zu prüfen.

Ferner empfiehlt der Deutsche Verein, mehr Möglichkeit zur Erprobung innovativer Ansätze und Ideen zu schaffen. Hierzu könnte der Rechtsrahmen der Freien Förderung (§ 16f SGB II) so ausgestaltet werden, dass eine echte Erprobungsklausel geschaffen wird.²⁷

- **Anpassung des Zielsteuerungssystems im SGB II**

Das bestehende System der Zielsteuerung und der Wirkungs- und Erfolgsmessung durch Kennzahlen setzt insbesondere auf eine Verbesserung der Zielerreichung in den Dimensionen „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von langfristige Leistungsbezug“. ²⁸ Der Deutsche Verein empfiehlt, das Ziel der Nachhaltigkeit der Integration in Arbeit in den Kranz der Kennzahlen aufzunehmen, um stärker als bisher zu unterstreichen, dass es nicht nur um schnelle, sondern auch um nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit geht. Darüber hinaus sollten ergänzende Kennziffern als Hilfsgrößen zur Darstellung der sozialen Eingliederung entwickelt und implementiert werden, etwa zu den Ergebnissen der Schuldnerberatung, der Unterstützung bei Wohnungslosigkeit und der Sicherung der Kinderbetreuung.

C) Verbesserung der Existenzsicherung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB II). Die finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen Leistungsberechtigten einen gewissen Freiraum verschaffen, der sie in die Lage versetzt, Eigenbemühungen und Aktivitäten mit Zielrichtung einer Beschäftigungsaufnahme vorzunehmen. Für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten einzelne Aspekte der geltenden Regelungen hinsichtlich ihrer restriktiven Ausgestaltung auf den Prüfstand gestellt werden:

- **Anpassung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes**

Der Gesetzgeber hat die Höhe der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 neu ermittelt.²⁹ Dabei war er gehalten, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Be-

26 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 21. September 2011, [BT-Drucks. 17/7065](#), S. 20.

27 Siehe Eckpunkte des Deutschen Vereins zur [Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II](#) vom 11. Dezember 2013, NDV 2014, 2 (Online-Dokument, S. 2).

28 Siehe die in § 48b Abs. 3 SGB II genannten (nicht abschließenden) Ziele, die Gegenstand einer Zielvereinbarung nach § 48b Abs. 1 SGB II sein können.

29 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl I S. 3159.

schluss vom 23. Juli 2014³⁰ formulierten „Prüfaufträge“ zu beachten. Diesen Anforderungen ist er nur unzureichend nachgekommen.³¹ Für die künftige Bestimmung der Regelbedarfe darf der bisherige restriktive Umgang mit den Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nicht fortgesetzt werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, § 3 Abs. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) dahingehend zu korrigieren, dass Haushalte, die über ein lediglich geringes Einkommen verfügen,³² nicht als Referenzgruppe zur Bemessung des Regelbedarfs berücksichtigt werden. Um „Zirkelschlüsse“ bei der ausgabenbasierten Bemessung der Regelbedarfe auf der Grundlage der EVS zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber Verfahren prüfen, die zu einer Bereinigung der Referenzgruppen um sog. „verdeckt Arme“ führen.³³

Kritisch zu überprüfen ist auch die derzeitige Ermittlung des existenziellen Bedarfs hinsichtlich der anfallenden Kosten für Haushaltsstrom.³⁴ Der Bedarf an Haushaltsstrom wird in der EVS aktuell systematisch untererfasst. Soweit dieser Missstand nicht durch alternative Auswertungen der EVS gelöst werden kann, ist eine andere Datenquelle zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsstrom heranzuziehen.

Auch die Bedarfsdeckung hinsichtlich existenznotwendiger, langlebiger Haushaltsgüter (sog. weiße Ware) und Gesundheitsleistungen wie Sehhilfen muss auf den Prüfstand gestellt werden. Hier ist der Gesetzgeber gehalten, die finanziellen Spielräume zu sichern, die einen internen Ausgleich zwischen Bedarfspositionen ermöglichen.³⁵

Zudem gilt es, das Risiko einer möglichen Bedarfsunterdeckung in größeren Familienhaushalten auszuschließen. Derzeit wird ein erhöhter Bedarf von Eltern im Zusammenhang mit der Sorge für Kinder ausschließlich bei Alleinerziehenden und außerhalb des Regelbedarfssystems³⁶ anerkannt. Der Gesetzgeber ist gefordert, zu prüfen, wie der erziehungsbedingte Mehraufwand künftig bei allen Eltern gedeckt und ihnen ein tatsächliches Existenzminimum gesichert werden kann, das nicht unter dem von Paaren ohne Kindern liegt.³⁷

• Leistungen für Bildung und Teilhabe

In Bezug auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist nach wie vor eine Rechtsvereinfachung und die Verlagerung „systemfremder“ Leistungen in die Regelsysteme erforderlich. Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der nur zum Teil darauf

30 BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, [1 BvL 10/12](#).

31 Vgl. [Stellungnahme](#) des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. September 2016, NDV 2016, 498 ff.

32 Gemeint sind Haushalte von Leistungsempfänger mit Erwerbseinkommen in einer Höhe, die lediglich zur Absetzung einer Pauschale von 100,-€ gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II berechtigt. Ihr Einkommen liegt nicht signifikant über der Bedürftigkeitsgrenze.

33 Vgl. [Stellungnahme](#) des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. September 2016, NDV 2016, 498 ff. (Online-Dokument, S. 3).

34 Vgl. Stellungnahme (Fußn. 33), S. 4.

35 BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, [1 BvL 10/12](#), Rdnr. 119 ff.

36 Erhöhter Bedarf wird über einen gesetzlichen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II berücksichtigt.

37 Vgl. [Stellungnahme](#) des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. September 2016, NDV 2016, 498 ff. (Online-Dokument, S. 6).

beruht, dass die Bedarfe grundsätzlich als Sachleistungen gedeckt werden, die per se verwaltungsaufwendiger sind als Geldleistungen. Die außerschulische Lernförderung ist in einem Existenzsicherungssystem wie dem SGB II „systemfremd“ und bietet darüber hinaus Anreize für Schulen, sich ihrer Verantwortung für den Bildungserfolg auch benachteiligter Schüler nicht in vollem Maß zu stellen. Das schulische Bildungssystem ist zu stärken und damit die Jobcenter von Leistungen zu entlasten, für die sie nicht originär zuständig sind. Ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung würde durch die Abschaffung des Eigenanteils bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von einem Euro pro Tag und Mahlzeit zu erzielen sein. Die Berechnung und der Einzug dieses Eigenanteils machen für kommunale Leistungsträger und Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einen großen und kostenintensiven Teil des Verwaltungsaufwandes bei dieser Leistungsart aus. Zugleich wird der Eigenanteil manchmal durch Dritte übernommen, sodass der zuständige Leistungsträger prüfen muss, ob die Leistung als Einkommen anzurechnen ist. Der Eigenanteil bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sollte in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII und BKG) entfallen.

• Überarbeitung der Sanktionsregelungen

Im engen Zusammenhang mit der Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenzsicherung steht die Überarbeitung der Sanktionsregelungen. Qualitative Studien zu den Auswirkungen von Sanktionen bestätigen positive Wirkungen auf die Chancen der Aufnahme einer Erwerbsarbeit, zeigen aber auch negative Folgen für die Lebenslagen der Sanktionierten auf. Es ist anzuerkennen, dass ein glaubwürdiges System des „Fördern und Fordern“ auch die Möglichkeit zu leistungsrechtlichen Reaktionen eröffnen muss, wenn Obliegenheiten verletzt werden. Dies darf allerdings nicht automatisch und ohne Berücksichtigung der Lebenslage der Betroffenen erfolgen. Vielmehr sind zuvor alle Möglichkeiten der Klärung von Missverständnissen und des Einwirkens auf die Leistungsberechtigten durch Beratung auszuschöpfen. Problematisch erscheinen jedoch die besonders strengen Sanktionsregelungen für Personen unter 25 Jahren. Befunde einer qualitativen Befragung von Sanktionierten unter 25 Jahren zeigen häufig eine völlig unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln. Die Wohnsituation wird prekär aufgrund der Sanktionen, weil Zahlungsrückstände gegenüber dem Energieversorger und/oder Wohnungsvermieter bestehen.³⁸ Der Deutsche Verein macht sich seit langem für eine Reform der Sanktionsregelungen stark.³⁹ Im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) erscheint die willkürliche Setzung einer Altersgrenze für verschärfte Sanktionen verfassungsrechtlich bedenklich. Der Deutsche Verein empfiehlt eine Abkehr von den strengeren Sanktionsregelungen für junge Menschen unter 25 Jahren. Im Sinne einer verfassungsfesten Existenzsicherung bedarf es zudem einer Über-

38 Van den Berg, G. J./Uhlendorff, A./Wolff, J.: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen: Wirkungen von Sanktionen für jüngere ALG-II-Bezieher, *IAB-Kurzbericht 5/2017*, S. 7 m.w.N.

39 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur *Reform der Sanktionen im SGB II* vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – *Rechtsvereinfachung* (BR-Drucks. 66/16) vom 16. März 2016, NDV 2016, 193 ff. (online, S. 13); Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom 27. Januar 2017 als sachkundiger Dritter (§ 27a BVerfGG) in dem Verfahren BVerfG 1 BvL 7/16 (nur [online](#)).

prüfung der Regelung, nach der das Arbeitslosengeld II bei wiederholten Pflichtverletzungen um mehr als 30 % des Regelbedarfs gekürzt wird. Um das Existenzminimum im Bereich Wohnen zu sichern, sind Leistungen auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auch bei wiederholten Pflichtverletzungen zu gewähren. Dies kann durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

D) Aufgabengerechte Ausgestaltung der vorgelagerten Sicherungssysteme

Mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II hat der Gesetzgeber ein subsidiäres System sozialer Sicherung geschaffen, das der Verwirklichung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) dienen soll. Die Grundsicherung als bedürftigkeitsabhängige und bedarfsorientierte Sozialleistung fängt auch erwerbsfähige Personen auf, für die die vorgelagerten Sicherungssysteme nicht oder nicht ausreichend Schutz bieten. Der Deutsche Verein macht sich dafür stark, jedes Sicherungssystem so auszugestalten, dass das jeweilige Ziel optimal erreicht werden kann. Die besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs⁴⁰ bieten verschiedene Ansatzpunkte, um durch Veränderung der Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der sozialen Sicherung zu sorgen:

- **Ausbildungsförderung**

Die Sicherung des Lebensunterhalts von Schüler/innen ab Klasse 10 und Studierenden ist vorrangig den spezialgesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes über individuelle Förderung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) zugewiesen. Reicht die Leistung nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern, steht die Frage im Raum, ob Bedarfslücken durch ergänzende Leistungen nach dem SGB II geschlossen werden können. Über ein kompliziertes System von Vorrangregelungen, Ausnahmen und Rückausnahmen kann – je nach personenkreisbezogenem Lebenssachverhalt – manchen Auszubildenden in schulischer Ausbildung bzw. Studierenden ergänzendes Arbeitslosengeld II gewährt werden und anderen nicht. Mit Inkrafttreten des 9. SGB II-ÄndG ist der Personenkreis, der unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung aufstockendes Arbeitslosengeld II erhalten kann, größer geworden. Hilfreicher wäre es jedoch, die Leistungen nach dem BAföG so bedarfsgerecht auszugestalten, dass die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme aufstockender SGB II-Leistungen entfällt. Ansatzpunkte wären beispielsweise die Gewährung von Ausbildungsförderung auch bei Teilzeitausbildungen bzw. Teilzeitstudiengängen⁴¹ oder die Aufhebung bzw. deutliche Anhebung der im BAföG geregelten Altersgrenzen.⁴²

40 Vgl. § 68 SGB I „Besondere Teile dieses Gesetzbuches“.

41 Derzeit wird Ausbildungsförderung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

42 Siehe § 10 BAföG.



Auch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III sollte als vorgelagertes Sicherungssystem für Auszubildende während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gestärkt und bedarfsgerecht ausgestaltet werden, um eine verlässliche Absicherung des Lebensunterhalts Auszubildender außerhalb des SGB II zu gewährleisten.⁴³

Vor dem Hintergrund der sich wandelnden Arbeitswelt und der Erkenntnis, dass fehlende Berufs- und Bildungsabschlüsse zu den häufig zu verzeichnenden individuellen Vermittlungshemmnissen gehören,⁴⁴ muss die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden durch die dafür vorrangig zuständige Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III verstärkt werden.

- **Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag⁴⁵ bietet eine finanzielle Unterstützung für Familien mit kleinem Einkommen. Sie wird gewährt, wenn die Summe aus dem errechneten Kinderzuschlag, dem zu berücksichtigenden Bruttoeinkommen der Eltern, dem eventuell zustehenden Wohngeld und/oder Vermögen den Gesamtbedarf der Familie sicherstellt, sodass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II besteht. Es muss geprüft werden, ob und inwieweit ein Ausau des Kinderzuschlags zu einer Reduktion des SGB II-Leistungsbezugs führen kann. Derzeit führen enge Anspruchsvoraussetzungen, wie zum Beispiel die engen Einkommensgrenzen, und der stufenlose Wegfall bei Überschreiten der Einkommenshöchstgrenze dazu, dass die Wirkungen dieses Systems monetärer Unterstützung von Familien mit Kindern sehr begrenzt sind.⁴⁶

- **Wohngeld**

Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) kann zusammen mit weiteren Einkommenskomponenten dazu beitragen, Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Nach geltendem Recht sind jedoch die Absetz- und Freibeträge, um die Erwerbseinkommen bereinigt wird, beim Wohngeld niedriger als bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II. Dies führt beispielsweise dazu, dass bei alleinstehenden Erwerbstätigen der Anspruch auf Wohngeld schon bei einer Einkommenshöhe entfällt, bei der noch ein Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen besteht. Der Deutsche Verein empfiehlt zu prüfen, inwiefern eine geringere Anrechnung von Erwerbseinkommen im Wohngeldrecht dazu beitragen kann, das Wohngeld als vorrangige Leistung zu stärken und SGB II-Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

43 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drucks. 66/16) vom 16. März 2016, NDV 2016, 193 ff. (online, S. 4).

44 Vgl. Klingert, I./Lenhart, J.: Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, IAB-Forschungsbericht 3/2017, S. 16.

45 Gemeint ist der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

46 Siehe Eckpunktpapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 25. Juni 2013, NDV 2013, 348, 353 (Online-Dokument, S. 13 f.).

- **Arbeitslosenversicherung**

Personen mit diskontinuierlichen Erwerbsbiografien können häufig nicht die Anwartschaftszeit für ein bedarfsdeckendes Arbeitslosengeld I erfüllen. Die Absenkung von Zugangshürden zur Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld I wäre sinnvoll, um das bei Arbeitslosigkeit vorrangige System sozialer Sicherung zu stärken. Hierfür bietet sich beispielsweise eine Verlängerung der Rahmenfrist zum Erwerb von Anwartschaftszeiten an.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de